

305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (253 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz geändert wird

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurden dem Bundesdenkmalamt Bilder und andere Kunst- und Kulturgüter übergeben, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnten. Diese Objekte stammen aus verschiedenen Quellen. Es handelt sich um von den Nationalsozialisten entzogenes Gut sowie um Gegenstände, die während der Kriegsjahre vielfach von den Eigentümern verlagert worden waren und wo eine entsprechende Zuordnung nicht mehr vorgenommen werden konnte. Andere Objekte sind im Zuge der sogenannten „Äußeren Restitution“ auf der Grundlage des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den westlichen Alliierten im Jahre 1956 abgeschlossenen Überleitungsvertrages an Österreich übergeben worden.

Ferner haben die Alliierten sukzessive jene Kunst- und Kulturgüter der Österreichischen Regierung übergeben, welche sie nach dem Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Depots, die vom NS-Regime angelegt worden sind, sichergestellt haben und bei denen es trotz amerikanischer Bemühungen nicht gelungen ist, die ursprünglichen Eigentümer zu finden. In den darauffolgenden Jahren ist es den österreichischen Behörden möglich gewesen, die Eigentümer von mehr als 10 000 Objekten zu identifizieren und ihnen ihre Kunstgegenstände zurückzugeben.

In der Folge hat sich die mit dem Auffangorganisationsgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 73/1957, unter anderem geschaffene „Sammelstelle A“ neben weiteren Aufgaben mit der Sammlung des unbeanspruchten oder erblos gebliebenen jüdischen Vermögens befaßt, um es für die Wiedergutmachung an Opfer der NS-Verfolgung zu verwenden. Die Sammelstellen (es gab daneben noch die „Sammelstelle B“) waren berechtigt, Rückstellungsansprüche geltend zu machen. Da die für einen Erfolg erforderlichen Nachweise oft nur schwer zu erbringen waren, wurde den Sammelstellen gemäß § 8 des 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1969, zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Rückübertragung von Kunst- und Kulturgut, das Personen gehört hat, die durch das NS-Regime verfolgt worden sind, und von diesen nicht beansprucht worden ist, ein Betrag von fünf Millionen Schilling überwiesen. Gleichzeitig wurde mit diesem Gesetz auch die rechtliche Grundlage für den Eigentumserwerb an jenen Kunst- und Kulturgütern durch die Republik Österreich geschaffen, die in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren nicht herausgegeben oder beansprucht worden sind.

Obwohl mit dem 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz Antragsmöglichkeiten auf Rückgabe von Kunst- und Kulturgut geschaffen worden sind, blieb die Beteiligung an diesen Verfahren sehr gering und es wurden nur 72 Positionsnummern, das waren 269 Gegenstände, herausgegeben.

Mit dem 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz wurde neuerlich für die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen die Möglichkeit eröffnet, Herausgabeansprüche gegen die Republik Österreich geltend zu machen. Um eine möglichst große Bekanntheit zu gewährleisten, wurde auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die Liste aller jener Kunst- und Kulturgüter, deren Rückgabe beantragt werden konnte, zur Einsichtnahme aufgelegt. Zugleich konnten aber Ansprüche, neben dem Bundesministerium für Finanzen, auch bei allen Vertretungen Österreichs im Ausland angemeldet werden. Insgesamt wurden vom Bundesministerium für Finanzen 367 Anträge an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Prüfstelle wei-

tergeleitet. Die Finanzlandesdirektion konnte auf Grund der von ihr durchgeführten Verfahren 22 Positionsnummern (151 Gegenstände) an 21 Antragsteller herausgeben. Ein Großteil der geltend gemachten Ansprüche wurde jedoch wegen Mehrfachbeanspruchung gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängig gemacht.

Die Abwicklung dieser Verfahren gestaltete sich zum Teil sehr schwierig. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß seit jenem Zeitpunkt, wo die Antragsteller ihre Kunst- und Kulturgüter das letzte Mal gesehen haben, oft Jahrzehnte vergangen sind. Besondere Probleme haben sich dann ergeben, wenn die ursprünglichen Eigentümer zwischenzeitlich verstorben waren und die Verfahren mit den Erben fortgesetzt worden sind.

Da nunmehr die gerichtliche Abwicklung der Verfahren vor dem Abschluß steht, stellt sich die Frage nach der Verwertung jener Kunst- und Kulturgüter, welche nicht an die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herausgegeben werden konnten. Nach der geltenden Rechtslage ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, über das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Eigentum des Bundes verbleibende Kunst- und Kulturgut durch freiwillige öffentliche Versteigerung zu verfügen. Der bereinigte Verwertungserlös sollte gemäß § 8 Abs. 2 für Zwecke von bedürftigen Personen verwendet werden, die aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt worden sind. Da bei der Konzeption des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes primär Einzelsprüche von Personen im Vordergrund gestanden sind, wurde der Verwertung der nach Abschluß aller Verfahren verbliebenen Kunst- und Kulturgüter keine Priorität eingeräumt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß aller noch anhängigen Verfahren und das Bemühen der Republik Österreich, 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg eine Lösung der Frage herbeizuführen, kam nunmehr als gegenüber der bestehenden Rechtslage bessere Lösung die Überlegung zustande, die unbeanspruchte gebliebenen Kunst- und Kulturgüter dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs in Vertretung jener Menschen zu übertragen, denen sie ursprünglich überwiegend gehört haben. Da es die Zielsetzung auch der geltenden Rechtslage ist, sofern die Möglichkeit der Rückstellung an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen nicht gegeben ist, den Verwertungserlös jenen Bedürftigen zukommen zu lassen, die Opfer des NS-Regimes gewesen sind, soll nunmehr der Weg gewählt werden, die Gegenstände dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs zu übertragen. Nach Abzug der durch das Verwertungsverfahren entstandenen Kosten werden 12 vH des verbleibenden Erlöses nach der mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordierten Vereinbarung vom Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs dem Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), dem Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sowie der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten jeweils zu gleichen Teilen zugewendet werden. Durch diese Vorgangsweise soll der überwiegenden Herkunft der Gegenstände, somit dem Rückstellungsgedanken Rechnung getragen werden, durch Einbeziehung der Opferverbände aber auch einer in diesem Zusammenhang adäquaten Berücksichtigung aller Opfergruppen entsprochen werden. Diese Zuwendung stellt ebenfalls eine Zweckzuwendung dar, welche gemäß § 15 Absatz 1 Z 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 694/1993 (Artikel VII) von der Schenkungssteuerpflicht ausgenommen ist.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Helmut Peter, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Mag. Gilbert Trattner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dr. Günter Stummvoll einstimmig angenommen.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit folgende Feststellung:

Die Mitglieder des Finanzausschusses gehen davon aus, daß ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs ehestmöglich abgeschlossen wird, der eine Haftungsfreistellung des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs hinsichtlich der im 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz genannten und an diesen zur Versteigerung unentgeltlich übereigneten Gegenstände vorsieht.

305 der Beilagen

3

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (253 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatler

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 253 der Beilagen

Z 2 lautet:

„2. § 8 lautet:

§ 8. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs zum Zwecke der Verwertung und Verteilung des Erlöses an bedürftige Personen, die aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt worden sind, und deren Nachkommen, jene Kunst- und Kulturgüter unentgeltlich zu übereignen, welche im Zuge der Abwicklung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herausgegeben worden sind. Gegenstand der unentgeltlichen Übereignung sind die Positionsnummern laut Anhang.“